

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1962

Nummer 119

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	12. 10. 1962	Ausführungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungsvorschriften — BV)	1767

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
22. 10. 1962	Stellenausschreibung 1784

I.

20320

Ausführungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungsvorschriften — BV)

Vom 12. Oktober 1962

Auf Grund des § 38 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. v. 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden Ausführungsvorschriften.

I.

Besoldungsvorschriften

Inhaltsübersicht

Zu § 6

Besoldungsdienstalter — BDA —

- Nr. 1 Regelbeginn des Besoldungsdienstalters (§ 6 Abs. 1)
- Nr. 2 Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters (§ 6 Abs. 2)
- Nr. 3 Vorgeschriebene Ausbildung (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)
- Nr. 4 Vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)
- Nr. 5 Hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)
- Nr. 6 Kriegsdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- Nr. 7 Kriegsgefangenschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- Nr. 8 Kriegsbedingter Notdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- Nr. 9 Nichtberufsmäßiger Reichsarbeitsdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- Nr. 10 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)

- Nr. 11 Berufsmäßiger Reichsarbeitsdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- Nr. 12 Berufsmäßiger Wehrdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- Nr. 13 Zeiten einer Heilbehandlung (§ 6 Abs. 3 Nr. 5)
- Nr. 14 Zeiten einer Freiheitsentziehung (§ 6 Abs. 3 Nr. 6)
- Nr. 15 Zusammentreffen mehrerer Anrechnungsmöglichkeiten (§ 6 Abs. 3 letzter Satz)
- Nr. 16 Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen (§ 6 Abs. 7 und Abs. 8)
- Nr. 17 Übertritt in eine Laufbahn mit anderen Mindestzeiten der vorgeschriebenen Ausbildung — § 6 Abs. 3 Nr. 1 — oder praktischen hauptberuflichen Tätigkeit — § 6 Abs. 3 Nr. 2 — (§ 6 Abs. 1 bis Abs. 9)

Zu § 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

- Nr. 1 Öffentlich-rechtliche Dienstherren (§ 7 Abs. 1)
- Nr. 2 Gleichartige Tätigkeit (§ 7 Abs. 2)
- Nr. 3 Gleichstellung von Tätigkeiten (§ 7 Abs. 3)

Zu § 8

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

- Nr. 1 Tätigkeiten der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes (§ 8 Abs. 1)
- Nr. 2 Abfindungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)
- Nr. 3 Andere Dienstzeiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 bis 5)

Zu § 9

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

- Nr. 1 Dienstherrenwechsel (§ 9 Abs. 1)

Nr. 2 Wiederanstellung eines entlassenen Beamten (§ 9 Abs. 2)

Nr. 3 Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 9 Abs. 3)

Nr. 4 Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst (§ 9 Abs. 4)

Nr. 5 Abrundung auf volle Monate (§ 9 Abs. 5)

Zu § 10

Wahrung des Besitzstandes

Nr. 1 Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt (§ 10 Abs. 1)

Nr. 2 Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten, Wechsel des Dienstherrn (§ 10 Abs. 2)

Zu §§ 12, 13

Ortszuschlag

Nr. 1 Ledige Beamte in Gemeinschaftsunterkunft (§ 12 Abs. 2)

Nr. 2 Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes (§ 13)

Zu § 14

Dienstlicher Wohnsitz

Nr. 1 Behörde, Dienststelle (§ 14 Abs. 1)

Nr. 2 Dienstlicher Wohnsitz in besonderen Fällen (§ 14 Abs. 2)

Nr. 3 Dienstlicher Wohnsitz bei Versetzung, Anordnung des Umzugs und Neueinstellung (§ 14 Abs. 3)

Zu § 15

Stufen des Ortszuschlages

Nr. 1 Gewährung von Unterkunft und Unterhalt aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung (§ 15 Abs. 2 Nr. 5)

Nr. 2 Maßgebliche Kinderzahl (§ 15 Abs. 3)

Zu § 16

Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

Nr. 1 Ortszuschlag der niedrigeren Stufe (§ 16 Abs. 1)

Nr. 2 Hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2)

Zu § 17

Änderung des Ortszuschlages

Nr. 1 Änderung der Stufe des Ortszuschlages (§ 17 Abs. 3)

Nr. 2 Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 17 Abs. 3 Satz 4)

Nr. 3 Anzeigepflicht des Beamten (§ 17 Abs. 3)

Zu § 18

Grundlage und Höhe des Kinderzuschlages

Nr. 1 Allgemeine Voraussetzungen (§ 18 Abs. 1)

Nr. 2 Stiefkinder (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Nr. 3 Pflegekinder und Enkel (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

Nr. 4 Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)

Nr. 5 Anderweitige Unterbringung (§ 18 Abs. 1 Satz 2)

Nr. 6 Schul- oder Berufsausbildung (§ 18 Abs. 2)

Nr. 7 Dauernd erwerbsunfähige Kinder (§ 18 Abs. 3)

Nr. 8 Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4)

Nr. 9 Staffelung des Kinderzuschlages nach dem Lebensalter (§ 18 Abs. 6)

Zu § 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag

Nr. 1 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche (§ 19)

Nr. 2 Vergleichsmittelteilung (§ 19)

Zu § 20

Zahlung des Kinderzuschlages

Nr. 1 Maßgebendes Ereignis (§ 20 Abs. 1)

Nr. 2 Wechsel des Anspruchs auf Kinderzuschlag (§ 20 Abs. 2)

Nr. 3 Anzeigepflicht (§ 20 Abs. 2)

Zu § 6

Besoldungsdienstalter — BDA —

Nr. 1 Regelbeginn des Besoldungsdienstalters (§ 6 Abs. 1)

Für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem ein bestimmtes Lebensalter vollendet wird, ist nach § 187 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — der Tag der Geburt mitzurechnen. Der am Ersten eines Kalendermonats Geborene vollendet also das 21. (23.) Lebensjahr mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats. Das Besoldungsdienstalter beginnt deshalb für ihn am Ersten des Vormonats.

Nr. 2 Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters (§ 6 Abs. 2)

(1) Der Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 2 hinausgeschoben ist, beginnt für die Besoldungsgruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (A 1 bis A 12 a) mit dem Tag nach Vollendung des 21. Lebensjahres, für die Besoldungsgruppen des höheren Dienstes (A 13 bis A 16) mit dem Tag nach Vollendung des 23. Lebensjahres. Er endet mit dem Vortage des Tages, von dem an der Beamte nach § 3 erstmals Dienstbezüge aus einer Besoldungsgruppe seiner Laufbahngruppe zu erhalten hatte.

(2) Der Zeitraum ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen. Jeder Monat ist dabei mit 30 Tagen anzusetzen. Eine Abrundung nach § 6 Abs. 4 kommt nur einmal in Betracht, und zwar erst nach der nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Halbierung.

Beispiele:

a) Zu Satz 1 und 2:

Da der 31. eines jeden Monats entfällt und der Februar mit 30 Tagen anzusetzen ist, ergibt sich folgendes:

Zeit vom 1. 8. 1955 bis 31. 8. 1955 beträgt 1 Monat,

Zeit vom 1. 8. 1955 bis 30. 8. 1955 beträgt 1 Monat,

Zeit vom 31. 7. 1955 bis 31. 8. 1955 beträgt 1 Monat.

Zeit vom 10. 8. 1955 bis 31. 8. 1955 beträgt 21 Tage,

Zeit vom 28. 2. 1955 bis 30. 4. 1955 beträgt 2 Monate, 3 Tage,

Zeit vom 29. 2. 1956 bis 30. 4. 1956 beträgt 2 Monate, 2 Tage,

Zeit vom 15. 2. 1956 bis 7. 4. 1957 beträgt 1 Jahr, 1 Monat, 23 Tage,

und zwar

15. 2. 1956 bis 14. 2. 1957 = 1 Jahr,

15. 2. 1957 bis 14. 3. 1957 = 1 Monat,

15. 3. 1957 bis 7. 4. 1957 = 23 Tage.

b) Zu Satz 3:

Regierungsrat X, geb. 15. 11. 1896, in den Landesdienst am 11. 7. 1954 übernommen.

BDA-Berechnung:

Tag der Ernennung zum Regierungsrat im Landesdienst	11. 7. 1954	
Tag nach Vollendung des 23. Lebensjahres	15. 11. 1919	
Zeitunterschied (§ 6 Abs. 2)		34 J 7 M 26 Tg
Nach § 6 Abs. 3 sind hiervon abzusetzen		
gemäß Nr. 1: der 3 Jahre übersteigende Teil der vorgeschriebenen Ausbildungszeit mit		3 J 8 M 25 Tg
gemäß Nr. 3: Zeit vom 4. 8. 1936 bis 31. 7. 1940		3 J 11 M 27 Tg
gemäß Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3: Zeit vom 15. 1. 1946 bis 25. 2. 1954		8 J 1 M 11 Tg
gemäß Nr. 3: Zeit vom 26. 2. 1954 bis 10. 7. 1954		4 M 15 Tg
gemäß Nr. 4: Kriegsdienst	2 J 2 M 5 Tg	
zusammen:	16 J 26 M 83 Tg	= 18 J 4 M 23 Tg
als Zeitunterschied bleiben		16 J 3 M 3 Tg

Das BDA für die BesGr. A 13 wird somit vom 1. 11. 1919 (BDA-Beginn nach § 6 Abs. 1 Nr. 2) um 8 J 1 M hinausgeschoben und auf den 1. 12. 1927 festgesetzt.

(3) Jede Verschiebung des Zeitpunktes der erstmaligen Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen im Geltungsbereich des LBesG 60 über das 21. bzw. 23. Lebensjahr hinaus, die nicht durch einen der Tatbestände des § 6 Abs. 3 bedingt war, wirkt sich nach § 6 Abs. 2 nur in einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit des späteren Eintritts aus. Die Hälfte der Verspätungszeit kommt also dem Besoldungsdienstalter in jedem Falle zugute. Einer Prüfung, ob der Beamte den späteren Eintritt zu vertreten hat und welche Tätigkeit er in dem maßgebenden Zeitraum ausgeübt hat, bedarf es nicht. Mit der Anrechnung der Verspätungszeit zur Hälfte werden aber auch alle von dem Beamten nicht zu vertretenden Umstände, soweit sie in § 6 Abs. 3 nicht ausnahmsweise eine Sonderbehandlung erfahren, sowie etwaige förderliche Zusatzausbildungen und berufliche Tätigkeiten abgegolten.

Nr. 3 Vorgeschriebene Ausbildung (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)

(1) Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) ergibt sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die zur Zeit der Ausbildung des Beamten für die Laufbahn vorgeschrieben waren, in der er erstmalig angestellt wurde (vgl. aber BV Nr. 17). Hat der Beamte seine Ausbildung oder einen Ausbildungsabschnitt (z. B. Studium oder Vorbereitungsdienst) in einem anderen Land abgeschlossen und ist diese Ausbildung in Nordrhein-Westfalen anerkannt worden, so sind die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften des anderen Landes zugrunde zu legen. Sind die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nicht ohne langwierige Ermittlungen festzustellen, so sind die Vorschriften zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Verkün-

dung des Besoldungsanpassungsgesetzes (21. Mai 1958) für gleichartige Laufbahnen bei den in § 1 genannten Dienstherren maßgebend waren. Stellt sich jedoch heraus, daß von dem Beamten eine längere Mindestzeit der Ausbildung gefordert worden ist, so ist von dieser Mindestzeit auszugehen. War laubbahnrechtlich eine bestimmte Mindestausbildung nicht allgemein vorgeschrieben, ist von der Mindestausbildung auszugehen, die nach ständiger Verwaltungsübung für die Zulassung zu der Laufbahn gefordert wurde. Ist nach bisherigem Recht bei einem Beamten die Dauer der von ihm geleisteten Ausbildung als vorgeschrieben behandelt worden, so kann von einer erneuten Prüfung abgesehen werden.

(2) Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Mindestzeit eines Fach- oder Hochschulstudiums sind für das Semester sechs Monate (1. April bis 30. September, 1. Oktober bis 31. März), für das Trimester vier Monate anzusetzen. Wird die Abschlußprüfung während des letzten Semesters der Mindestsemesterzahl abgelegt, so ist dieses Semester nur mit dem Zeitraum bis zum Ablauf der Prüfung zu berücksichtigen.

(3) Zur Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung rechnen auch:

- Zeiten im freiwilligen Arbeitsdienst oder im studentischen Ausgleichsdienst, die für die Ableistung oder die Fortsetzung eines vorgeschriebenen Fach- oder Hochschulstudiums oder eines Vorbereitungsdienstes gefordert wurden, bis zur Dauer von 6 Monaten,
- bei Beamten, die unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen i. d. F. vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) — G 131 — fallen und in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherren übernommen worden sind, Dienstzeiten als Soldat, die neben einem Vorbereitungsdienst für die Übernahme in die Wehrmachtbeamtenlaufbahn gefordert wurden, höchstens aber 2 Jahre.
- Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres, die nach den laubbahnrechtlichen Vorschriften auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, im Umfang dieser Anrechnung (vgl. z. B. §§ 18 Abs. 2, 23 Abs. 2, 29 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen [Laubbahnverordnung] vom 3. Juni 1958 [GV. NW. S. 269] — LVO —),
- Ausbildungszeiten für eine Tätigkeit, die nach § 7 Abs. 1 oder 2 als hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherren zu berücksichtigen ist oder nach § 7 Abs. 3 berücksichtigt werden kann, soweit sie auf die vorgeschriebene Ausbildung angerechnet worden sind oder diese ersetzt haben,
- Volontärzeiten, soweit sie nach ständiger Verwaltungsübung als Voraussetzung für die Einberufung in den gehobenen Dienst gefordert wurden, in dem tatsächlich abgeleisteten Umfang,
- Lehr- und Praktikantenzeiten, soweit sie nach den Aufnahmebestimmungen der einzelnen Höheren technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen) als Zulassung zum Besuch derselben verlangt werden und tatsächlich abgeleistet sind.

(4) Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 zu berücksichtigenden Zeiten müssen ausschließlich der Ausbildung gedient haben. Das kann grundsätzlich nicht angenommen werden, wenn Dienstbezüge, Angestelltenvergütung oder Lohn gezahlt worden sind. Ausgenommen hiervon sind jedoch die folgenden Zeiten:

- bei Angehörigen einer Einheitslaufbahn die letzten drei Jahre vor der Inspektorprüfung

oder der zweiten Verwaltungsprüfung, soweit sie in der Verwaltung nach Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistet worden sind. Als Angehörige einer Einheitslaufbahn gelten auch diejenigen Beamten des gehobenen Dienstes, die vor dem 1. Juli 1958 (Inkrafttreten der LVO) oder auf Grund der Überleitungsbestimmungen nach dem Inkrafttreten der LVO als Angestellte nach Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst (Verwaltungsprüfung I) nicht zu Beamten des mittleren Dienstes ernannt wurden, sondern im Angestelltenverhältnis auch die Prüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) abgelegt haben und dann zu Beamten des gehobenen Dienstes ernannt wurden; dies gilt nicht, wenn der Dienstherr grundsätzlich nach den Regeln der Doppellaufbahn verfuhr.

- b) Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis, die nach den Laufbahnbestimmungen an die Stelle des Vorbereitungsdienstes treten (z. B. §§ 41, 46, 48 LVO), im Umfang der für den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Mindestausbildungszeit (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3). Vgl. BV Nr. 15 Beispiel zu Satz 2.
- c) Zeiten einer entgeltlichen Tätigkeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres, die nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, im Umfang dieser Anrechnung vgl. z. B. §§ 18 Abs. 2, 23 Abs. 2, 29 Abs. 2 LVO),
- d) bei Aufstiegsbeamten die tatsächliche, höchstens jedoch die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Einführungszeit und übliche Prüfungszeit.
- e) Zeiten einer den Laufbahnvorschriften entsprechenden Ausbildung, wenn sie ausnahmsweise im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis oder im Verhältnis eines Beamten oder Soldaten mit Dienstbezügen zurückgelegt werden durften.

(5) Ausbildungszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch die vorgeschriebene Prüfung, bei zwei vorgeschriebenen Prüfungen auch durch die zweite Prüfung, erfolgreich abgeschlossen wurden. Als Ausbildungszeit ist die Mindestzeit der tatsächlich geforderten Ausbildung, bei Prüfungen die übliche Zeit, zu berücksichtigen (z. B. Hochschulstudium, Hochschulabschlußprüfung, praktische Ausbildung zur Erlangung der Approbation und etwa geforderte Promotion).

Ausbildungszeiten sind auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen für eine Laufbahn förmliche Vorschriften über die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung noch nicht bestehen, jedoch von den Bewerbern vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bestimmte Mindestzeiten an Ausbildung oder praktischer hauptberuflicher Tätigkeit gefordert werden. In diesen Fällen ist die Mindestzeit der üblicherweise geforderten Ausbildung bzw. praktischen hauptberuflichen Tätigkeit als vorgeschriebene Ausbildung oder vorgeschriebene praktische hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zu werten.

Bei „anderen Bewerbern“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) — LBG 54 — bzw. des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) — LBG 62 — ist § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nicht anwendbar.

(6) Bleibt die Zeit der tatsächlich geleisteten Ausbildung und Prüfung hinter der allgemein vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung und der üblichen Prüfungszeit zurück, so ist nur die tatsächliche Dauer der Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen. Vergünstigungen und Erleichterungen der Ausbildung während des Krieges

(Trimesterstudium) und für Kriegsteilnehmer (Abkürzung des Vorbereitungsdienstes) haben keine Bedeutung für die Dauer der allgemein vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung; die tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungszeit ist daher in diesen Fällen bis zur Dauer der in Friedenszeiten oder für Nichtkriegsteilnehmer vorgeschriebenen Ausbildungs- und üblichen Prüfungszeit zu berücksichtigen. Die tatsächlich verbrachten Zeiten des Studiums und der abschließenden Prüfung werden zusammengerechnet und berücksichtigt, soweit sie die insgesamt für Studium und Prüfung maßgebliche Mindestzeit nicht übersteigen; das gleiche gilt für den Vorbereitungsdienst und die abschließende Prüfung.

(7) Neben der Mindestzeit des vorgeschriebenen Studiums oder des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes sind, wenn diese Zeit das Prüfungsverfahren nicht umfaßt, als übliche Prüfungszeit für jede vorgeschriebene Prüfung

im höheren Dienst sechs Monate,

im gehobenen und mittleren Dienst drei Monate

anzuerkennen. Die Zeit, um die sich der Abschluß der Prüfung über die übliche Prüfungszeit hinaus verzögert hat, ist zu berücksichtigen, soweit der Grund der Verzögerung nicht in der Person des Beamten gelegen hat; das gilt auch, wenn der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst das Prüfungsverfahren umfaßt hat, die Prüfung aber erst später abgelegt worden ist. Die Zeit zwischen der letzten vorgeschriebenen Prüfung und der Ernennung zum Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit wird berücksichtigt, wenn der Beamte während dieser Zeit nicht aus dem Dienst ausgeschieden war.

(8) Beispiele zu den Absätzen 6 und 7:

A. Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums (3 Jahre) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate) haben zusammen 3 Jahre 6 Monate betragen.

a) Tatsächliche Studiendauer:

3 Semester +
3 Trimester

Tatsächliche Prüfungsdauer:

4 Monate

Zusammen:

2 Jahre 10 Monate

Zu berücksichtigen:

2 Jahre 10 Monate.

b) Tatsächliche Studiendauer:

6 Semester

Tatsächliche Prüfungsdauer:

7 Monate

Zusammen:

3 Jahre 7 Monate

Zu berücksichtigen:

3 Jahre 6 Monate.

(Falls der Grund für die Verlängerung der Prüfungsdauer nicht in der Person des Beamten gelegen hat, sind 3 Jahre 7 Monate zu berücksichtigen.)

c) Tatsächliche Studiendauer:

8 Semester

Tatsächliche Prüfungsdauer:

3 Monate

Zusammen:

4 Jahre 3 Monate

Zu berücksichtigen:

3 Jahre 6 Monate.

d) Nach einem Studium von 6 Semestern und einer Prüfungsdauer von 2 Monaten Prüfung mißlungen, nach einem weiteren Studium von 2 Semestern und einer Prüfungsdauer von 3 Monaten Prüfung bestanden.

Tatsächliche Ausbildungs- und

Prüfungsdauer

4 Jahre 5 Monate

Zu berücksichtigen:

3 Jahre 6 Monate.

- B. Die Mindestzeit des für Referendare im Justizdienst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes (3 Jahre 6 Monate) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate) haben zusammen 4 Jahre betragen. Für einen Kriegsteilnehmer war der Vorbereitungsdienst auf 2 Jahre 9 Monate abgekürzt worden.

Vorbereitungsdienst vom 1. 6. 1949 bis 29. 2. 1952 (2 Jahre 9 Monate),

Zweite Staatsprüfung am 10. 7. 1952 mißlungen (4 Monate 10 Tage),

Ergänzungsvorbereitungsdienst vom 1. 8. 1952 bis 30. 4. 1953 (9 Monate),

Zweite Staatsprüfung am 31. 8. 1953 bestanden (4 Monate),

Tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungsdauer: 4 Jahre 2 Monate 10 Tage,

zu berücksichtigen: 4 Jahre.

Nr. 4 Vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)

(1) Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn sie die Arbeitskraft des Beschäftigten überwiegend, d. h. mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitskraft beanspruchte. Im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 ist eine solche Tätigkeit nur zu berücksichtigen, soweit sie als praktische Tätigkeit Voraussetzung für die erstmalige Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen war. Im übrigen kann die Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet worden sein. Auf die Höhe eines gewährten Entgelts kommt es nicht an. Entscheidend für die Berücksichtigung ist allein, ob die Tätigkeit den geforderten Einstellungsvoraussetzungen entsprach.

(2) Die Tätigkeit ist nur mit der vorgeschriebenen Mindestzeit zu berücksichtigen. Wurde sie über das vorgeschriebene Mindestmaß fortgesetzt, so ist die Zeit der weitergehenden Tätigkeit nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 8 voll, andernfalls nach § 6 Abs. 2 nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Nr. 5 Hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)

(1) Dienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 ist eine hauptberufliche Tätigkeit (BV Nr. 4 Abs. 1 Satz 1), die gegen Dienstbezüge (einschließlich Diäten) oder ein sonstiges Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) geleistet wurde. Nicht unter die Vorschrift fallen also:

- a) die Tätigkeit eines Beamten im Vorbereitungsdienst, der Unterhaltszuschuß bezog,
- b) die Tätigkeit eines Verwaltungslehrlings oder eines Verwaltungspraktikanten,
- c) die Tätigkeit eines Ehrenbeamten oder eines Beamten, der nur nebenbei verwendet wurde,
- d) die Tätigkeit eines Soldaten, der Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz erhielt,
- e) die Tätigkeit in einem freien Mitarbeiterverhältnis auf Grund eines Werkvertrages.

Eine Tätigkeit im Sinne der Vorschrift ist auch dann anzuerkennen, wenn bei Erkrankung zwar kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, das Dienstverhältnis aber fortbestand. Das gleiche gilt, wenn an Stelle des Arbeitsentgelts Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz trat.

(2) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht vorlagen, gilt als Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3:

- a) ein berufsmäßiger Reichsarbeits- oder Wehrdienst (vgl. BV Nr. 11 und 12),
- b) die unentgeltliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, zu der nichtplanmäßige Beamte (z. B. preußische Gerichts- und Studienassessoren) sowie Anwärter des höheren Dienstes nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung nach früherem Landesrecht verpflichtet waren.

(3) Wegen des Begriffs öffentlich-rechtlicher Dienstherr vgl. § 7 und die BV hierzu.

Nr. 6 Kriegsdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)

(1) Kriegsdienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist jeder nach deutschem Wehrrecht (z. B. § 7 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —) im Kriege geleistete Wehrdienst, gleichgültig, ob es sich um berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst, um Dienst als Soldat oder als Wehrmachtbeamter handelte. Dienstzeiten in der Waffen-SS sind frühestens vom 1. Januar 1940 an als Kriegsdienst zu berücksichtigen.

(2) Einem Kriegsdienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 sind gleichzustellen:

a) der im Kriege von Angehörigen der Polizei oder des Reichsarbeitsdienstes geleistete Dienst in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war,

b) der Dienst, der im Kriege in der Wehrmacht eines mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates geleistet wurde.

(3) Für einen Kriegsdienst im ersten Weltkrieg kommt die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918, für einen Kriegsdienst im zweiten Weltkrieg die Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Betracht.

Nr. 7 Kriegsgefangenschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)

(1) Im ersten Weltkrieg war Kriegsgefangener im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4, wer anlässlich berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienstes gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurde.

(2) Im zweiten Weltkrieg war Kriegsgefangener, wer anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurde. Für die Begriffe militärischer Dienst und militärähnlicher Dienst sind die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes i. d. F. vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) — BVG — maßgebend.

(3) Die Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges wurde mit einer anschließenden Internierung durch eine ausländische Macht oder gegen Überführung in eine andere Haftart (Untersuchungshaft, Strafhaft) oder in ein Zwangsarbeitsverhältnis nicht beendet. Das gleiche gilt im Falle mißlungener Flucht, wenn der Geflüchtete gegen seinen Willen in ausländischem Gewahrsam festgehalten wurde. Bei Arbeitsverhältnissen in den Sowjetrepubliken, in der Tschechoslowakei, in Polen, Bulgarien, Rumänien, Albanien, Ungarn und Jugoslawien können Zwangsarbeitsverhältnisse angenommen werden, soweit nicht im Einzelfall Tatsachen bekannt sind, die dagegen sprechen.

(4) Zeiten der Internierung und Verschleppung sind wie Zeiten der Kriegsgefangenschaft zu behandeln:

a) bei Deutschen, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 31. Dezember 1947 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben (§ 1 Abs. 3, § 9 a Satz 4 des Heimkehrergesetzes i. d. F. vom 17. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 931 —),

b) bei Deutschen, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin mehr als zwölf Monate interniert wa-

ren, nach dem 30. November 1949 entlassen wurden und innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben (§ 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes i. d. F. vom 17. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 931 —, § 9 Abs. 1 und Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes i. d. F. vom 25. Juli 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 578 —).

Nr. 8 Kriegsbedingter Notdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)

Kriegsbedingter Notdienst ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, soweit er ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zu leisten war (z. B. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 14. Oktober 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2049 —). Diese Voraussetzung war insbesondere gegeben bei dem Dienst des Verstärkungspersonals der Heimatschutzorganisationen (z. B. Polizeireserve, Zollgrenzschutz, Wasserstraßenschutz, Technische Nothilfe, Luftschutzpolizei), aber auch bei dem Dienst der zum Kriegshilfeinsatz herangezogenen Luftwaffen-, Flak- oder Marinehelfer sowie der zum Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend Einberufenen.

Nr. 9 Nichtberufsmäßiger Reichsarbeitsdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)

Nichtberufsmäßiger Reichsarbeitsdienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist jeder auf Grund des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) vom 1. Oktober 1935 an pflichtgemäß oder freiwillig geleistete Arbeitsdienst, der nicht nach BV Nr. 11 als Zeit eines berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes zu behandeln ist. Dienstzeiten in den Vorgängerorganisationen des Reichsarbeitsdienstes sind im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 nur zu berücksichtigen, soweit durch sie eine Arbeitsdienstpflicht nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz abgegolten worden ist (vgl. Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1215 —). Die gesetzliche Reichsarbeitsdienstpflicht betrug für Geburtsjahrgänge 1915 und jünger sechs Monate.

Der studentische Ausgleichsdienst ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, soweit er den nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienst ersetzt hat.

Nr. 10 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)

(1) Nichtberufsmäßiger Wehrdienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist jeder als Soldat oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes nach früherem oder geltendem deutschen Wehrrecht in Erfüllung einer Wehrpflicht oder freiwillig geleistete Dienst (nicht der Dienst in der SS-Verfügungstruppe), soweit er nicht nach BV Nr. 12 als berufsmäßiger Wehrdienst zu behandeln ist.

(2) Als nichtberufsmäßiger Wehrdienst gilt auch der Dienst im Kampf- und Ausbildungseinsatz des deutschen Volkssturms und der Dienst in den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden nach dem ersten Weltkrieg, wenn die Verbände von einer militärischen Dienststelle aufgestellt waren und einer solchen Dienststelle unterstanden oder von ihr betreut wurden.

(3) Dienstzeiten, die von den in § 7 Abs. 2 bezeichneten Personen im Wehrdienst des Herkunftslandes abgeleistet worden sind, stehen den Dienstzeiten in der früheren deutschen Wehrmacht gleich.

Nr. 11 Berufsmäßiger Reichsarbeitsdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)

(1) Berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst haben nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz i. d. F. vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) gestanden:

- a) planmäßige Reichsarbeitsdienstführer (Führer, Ärzte, Amtswalter und Musikführer),
- b) planmäßige Reichsarbeitsdienstführerinnen, (Führerinnen und Ärztinnen),
- c) Anwärter und Anwärterinnen auf die unter a) und b) genannten Stellen.

Ihnen standen die planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes gleich, die nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461) die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten besaßen.

(2) Für die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst kommt die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 8. Mai 1945 in Betracht. Hinzugerechnet wird bei den Arbeitsdienstführern, die auf Grund der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes in der Zeit vom 1. April 1935 bis 30. September 1935 ernannt worden sind, die Zeit von dieser Ernennung an.

(3) Die Zeit eines berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, soweit mit ihr gleichzeitig eine gesetzliche Reichsarbeitsdienstpflicht (BV Nr. 9 letzter Satz) oder eine gesetzliche Wehrdienstpflicht (BV Nr. 12 Abs. 6 letzter Satz) erfüllt wurde.

Nr. 12 Berufsmäßiger Wehrdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)

(1) Berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr haben nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) die Soldaten gestanden, die in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, und zwar von dem Tage an, an dem das Dienstverhältnis begründet worden ist (§ 41 des Soldatengesetzes).

(2) Berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht haben nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) gestanden:

- a) aktive Offiziere einschließlich der Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere, Waffen-offiziere,
- b) Musikmeister und Musikinspizienten,
- c) Fahnenjunker, Fähnriche, Oberfähnriche, Unter-ärzte und Unterveterinäre nach erfüllter aktiver Dienstpflicht,
- d) Unteroffiziere und Mannschaften mit mindestens zwölfjähriger Dienstverpflichtung mit einer aktiven Dienstzeit von mehr als zwei Jahren.

In der alten Wehrmacht, der vorläufigen Reichswehr (Reichsmarine) und der Reichswehr galten als Berufssoldaten die unter c) bezeichneten Personen schon von ihrem Eintritt in den Wehrdienst an und die unter d) bezeichneten Personen auch mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstverpflichtung vom Zeitpunkt der Verpflichtung an.

(3) Zu den aktiven Offizieren (Abs. 2 Buchst. a) gehörten auch die Landesschutzoffiziere (L-Offiziere) vom 1. Oktober 1933 an, ferner die Ergänzungsoffiziere (E-Offiziere) und Offiziere zur Dienstleistung (Offiziere z. D.), dagegen nicht die Offiziere zur Verfügung (Offiziere z. V.). Die während des Krieges zum Offizier beförderten Berufsunteroffiziere werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufsoffiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmacht-beamtenverhältnis übernommen worden sind.

(4) Als berufsmäßiger Eintritt in den Dienst der früheren Wehrmacht ist der Zeitpunkt anzusehen, von dem an die Soldaten als Berufssoldaten (vgl. obigen Abs. 1) galten. Die Vorrückung des Besoldungsdienstalters oder des Rangdienstalters ist ohne Bedeutung. Bei Berufssoldaten, die unmittelbar im Anschluß an die Probendienstleistung als E-Offizier-Anwärter in das Dienstverhältnis als

E-Offizier übernommen sind, gilt als Tag des berufsmäßigen Eintritts in den Dienst der früheren Wehrmacht der Tag des Beginns der Probefdienleistung.

(5) Dienst in der früheren Wehrmacht ist der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 berufsmäßig abgeleistete Dienst als Soldat:

- a) in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
- b) in der vorläufigen Reichswehr,
- c) in der vorläufigen Reichsmarine,
- d) in der Reichswehr,
- e) in der Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609),
- f) in der Landespolizei, soweit die Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht übergeführt worden sind.

BV Nr. 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Zeit eines berufsmäßigen Wehrdienstes (in der früheren Wehrmacht oder in der Bundeswehr) ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, soweit mit ihr gleichzeitig eine gesetzliche Reichsarbeitsdienstpflicht (BV Nr. 9 letzter Satz) oder eine gesetzliche Wehrdienstpflicht erfüllt wurde. Als Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht im Sinne der Vorschrift gilt:

- a) soweit es sich um berufsmäßige Dienstzeiten in der Bundeswehr handelt, die Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes, zu dem die Angehörigen des Geburtsjahrganges herangezogen worden sind,
- b) soweit es sich um berufsmäßige Dienstzeiten in der früheren Wehrmacht handelt, die Dauer der aktiven Dienstpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —); sie betrug für Angehörige der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger zwei Jahre, in Ostpreußen für Angehörige der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1913 ein Jahr, im übrigen Reichsgebiet für Angehörige des Geburtsjahrganges 1913 drei Monate.

Nr. 13 Zeiten einer Heilbehandlung (§ 6 Abs. 3 Nr. 5)

Die Vorschrift in § 6 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend für die Heilbehandlung als Folge eines kriegsbedingten Notdienstes (vgl. BV Nr. 8). Zeiten einer Heilbehandlung sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie ambulant oder nicht im unmittelbaren Anschluß an Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst einschließlich Kriegsgefangenschaft oder kriegsbedingtem Notdienst durchgeführt wurde.

Nr. 14 Zeiten einer Freiheitsentziehung (§ 6 Abs. 3 Nr. 6)

Zeiten einer von dem Beamten erlittenen Freiheitsentziehung sind mit dem Zeitraum zu berücksichtigen, der der Berechnung der Entschädigung nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) i. d. F. vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) — BEG — oder der entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift (z. B. in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 — GS. NW. S. 505 —) zu Grunde liegt.

Nr. 15 Zusammentreffen mehrerer Anrechnungsmöglichkeiten (§ 6 Abs. 3 letzter Satz)

Könnte der gleiche Zeitraum unter mehreren der in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Gesichtspunkten berücksichtigt werden, so ist die für den Beamten günstigste Regelung anzuwenden. Die Zeit einer Angestelltentätigkeit, die nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt (BV Nr. 3 Abs. 4 Buchst. b), kann nicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt

werden, es sei denn, daß der Fall einer Sonderlaufbahn im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 2 LVO vorliegt.

Beispiel zu Satz 1:

Die Ausbildungszeit eines Wehrmachtbeamten während des Krieges oder die Zeit des Studiums während des Wehrdienstes im Kriege ist als Kriegsdienst nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 voll abzusetzen; nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 könnte der Zeitraum nur angerechnet werden, soweit er 1 bzw. 3 Jahre übersteigt.

Beispiel zu Satz 2:

Ein Angestellter im Kommunaldienst ist nach einer Angestelltendienstzeit von 11 Jahren am 1. 4. 1961 zum Stadtinspektor ernannt worden. Vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1953 gehörte er der Vergütungsgruppe VII TO.A und vom 1. 4. 1953 bis 31. 3. 1961 der Vergütungsgruppe VI b TO.A bzw. BAT an. Die Inspektorprüfung (Verwaltungsprüfung II) hat er am 31. 3. 1960 abgelegt.

Da nach § 48 LVO an die Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes von 3 Jahren eine sechsjährige Angestelltendienstzeit tritt, gilt bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 der vor der Inspektorprüfung liegende Zeitraum vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1960 als Mindestzeit des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes (3 Jahre). Die Zeit vom 1. 4. 1953 bis 31. 3. 1954 ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 und die Zeit vom 1. 4. 1960 bis 31. 3. 1961 nach BV Nr. 1 Abs. 2 Buchst. c) zu § 8 zu berücksichtigen.

Nr. 16 Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen (§ 6 Abs. 7 und Abs. 8)

Werden Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die bereits eine zehnjährige Unterrichtstätigkeit im Sinne der Fußnote 1 oder 3 zur BesGr. A 12 a abgeleistet haben, unmittelbar in der BesGr. A 13 oder A 13 a angestellt, so ist ihr Besoldungsdienstalter zunächst nach § 6 Abs. 7 für die BesGr. A 11b oder A 12 a festzusetzen. Dieses Besoldungsdienstalter bleibt in den BesGr. A 13, A 13 a gemäß § 6 Abs. 8 unverändert. Entsprechendes gilt auch für die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in den BesGr. A 14 oder A 14 a, für die nicht die BesGr. A 13 Eingangsgruppe ihrer Laufbahn ist.

Beispiel:

Ein Gewerbeoberlehrer, der in einem anderen Land der Bundesrepublik bereits an berufsbildenden Schulen unterrichtet hat und die Voraussetzungen der Fußnoten 3 zur BesGr. A 12 a und 5 zur BesGr. A 13 für die Einstufung in die BesGr. A 13 erfüllt, wird nach dem 1. April 1961 zum Gewerbeoberlehrer im Landesdienst bei gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle der BesGr. A 13 ernannt.

Sein Besoldungsdienstalter ist wie folgt zu berechnen:

- a) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 für die BesGr. A 9

Ergebnis: 1. 7. 1942

- b) Nach § 6 Abs. 5 für die BesGr. A 12 a (Hinausschiebung um 4 Jahre)

Ergebnis: 1. 7. 1946

- c) Nach § 6 Abs. 8 für die BesGr. A 13

Ergebnis: Der Beamte erhält das Besoldungsdienstalter, das in der BesGr. A 12 a für ihn maßgebend wäre = 1. 7. 1946.

Nr. 17 Übertritt in eine Laufbahn mit anderen Mindestzeiten der vorgeschriebenen Ausbildung — § 6 Abs. 3 Nr. 1 — oder praktischen hauptberuflichen Tätigkeit — § 6 Abs. 3 Nr. 2 — (§ 6 Abs. 1 bis Abs. 9)

Wenn für verschiedene Laufbahnen die gleichen Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungs-

dienstalters im Regelfall gelten, ist beim Übertritt aus einer Laufbahn in die andere das bei Eintritt in die bisherige Laufbahn vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter beizubehalten. Wäre das Besoldungsdienstalter des Übertretenden, wenn er von vornherein in die neue Laufbahn eingetreten wäre, deshalb günstiger festzusetzen gewesen, weil weitere Zeiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zu berücksichtigen gewesen wären, so ist es auch beim Übertritt entsprechend zu verbessern.

Zu § 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Nr. 1 Öffentlich-rechtliche Dienstherren (§ 7 Abs. 1)

(1) Außer den in § 7 Abs. 1 besonders aufgeführten Gebietskörperschaften sind öffentlich-rechtliche Dienstherren im Reichsgebiet alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz innerhalb der bis zum 31. Dezember 1937 maßgebenden Grenzen des Reiches haben oder hatten. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben. Ob die Körperschaften Beamte beschäftigen, ist unerheblich. Tätigkeiten bei Dienststellen der Sowjetzone und der unter fremder Verwaltung stehenden Gebiete sind zu berücksichtigen, wenn gleichartige Tätigkeiten im Bundesgebiet regelmäßig im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen werden. Die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände waren nicht öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 7. Auch die Tätigkeit bei einer Besatzungsmacht kann nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1) gewertet werden.

(2) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind gemäß Artikel 22 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) — LV. NW. — in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. I S. 1) — GG — die in Artikel 137 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) — Weim. Verf. — als Körperschaften des öffentlichen Rechts bezeichneten Religionsgesellschaften. Dazu gehören z. B. die katholische Kirche und ihre Gemeinden, die evangelischen Landeskirchen und deren Gemeinden. Verbände im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 sind Zusammenschlüsse der Religionsgesellschaften (z. B. die Evangelische Kirche in Deutschland), die ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Nr. 2 Gleichartige Tätigkeit (§ 7 Abs. 2)

(1) Gleichartige Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist jede hauptberufliche Tätigkeit (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) als Beamter, Richter, Soldat, Angestellter oder Arbeiter, die auch im Bundesgebiet regelmäßig im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen wird.

(2) Wer volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes i. d. F. vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882).

Nr. 3 Gleichstellung von Tätigkeiten (§ 7 Abs. 3)

(1) Grundsätzlich wird eine in § 7 Abs. 3 genannte Tätigkeit dann nicht der Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt werden können, wenn nicht hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie für die Übernahme in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ursächlich, mindestens aber mitbestimmend war.

(2) Die Tätigkeit bei einer Besatzungsmacht kann nicht als eine Tätigkeit im Dienst eines anderen Staates (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) gewertet werden.

Zu § 8

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Nr. 1 Tätigkeiten der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes (§ 8 Abs. 1)

(1) Ob eine hauptberufliche Tätigkeit der Tätigkeit in einem Amt des gehobenen oder des höheren Dienstes gleichzubewerten ist (§ 8 Abs. 1), richtet sich grundsätzlich, unbeschadet des Abs. 2 Buchst. c), nach der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, nach der die Dienstbezüge oder die Vergütung zur Zeit der Ausübung der Tätigkeit bemessen waren. Zeiten, in denen der Beamte wegen der Wahrnehmung der Obliegenheiten eines Amtes der nächsthöheren Laufbahngruppe eine Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 bezogen hat, sind als der höheren Laufbahngruppe gleichwertig zu behandeln.

(2) Als Tätigkeit im gehobenen Dienst sind zu berücksichtigen:

- a) die Tätigkeit als Beamter oder Berufssoldat mit Dienstbezügen nach BesGr. A 9 oder einer höheren Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsgesetze,
- b) die Tätigkeit als Angestellter der Vergütungsgruppe V a und V b der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst — TO.A — und des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 (MBL. NW. S. 375 — SMBl. NW. 20 310) — BAT — sowie einer Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifordnungen. Das gleiche gilt für die bis zum 31. Dezember 1959 in Vergütungsgruppe VI TO.A abgeleistete Tätigkeit, wenn die Art der Tätigkeit diese Bewertung nicht offensichtlich ausschließt,
- c) die Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst,
- d) die Tätigkeit als Leutnant und Oberleutnant, als Feldmeister im Reichsarbeitsdienst und als Revierförster.

(3) Als Tätigkeit im höheren Dienst sind zu berücksichtigen:

- a) die Tätigkeit als Beamter, Richter oder Berufssoldat mit Dienstbezügen nach BesGr. A 13 oder einer höheren Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsgesetze,
- b) die Tätigkeit als Angestellter der Vergütungsgruppe III TO.A und BAT sowie einer Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifordnungen,
- c) die Tätigkeit als Assistenz- oder Stationsarzt nach der Approbation an Krankenanstalten der in § 7 genannten öffentlich-rechtlichen Dienstherren, als Unterarzt mit Approbation, als Assistenzarzt, Oberarzt und Stabsarzt, als Veterinär in entsprechenden Dienstgraden bei der früheren deutschen Wehrmacht, als Arbeitslagerarzt und Arbeitsfeldarzt im Reichsarbeitsdienst,
- d) die Zeit in einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl als III TO.A und BAT bei Bewerbern, die nach der vorgeschriebenen Ausbildung (einschließlich Prüfungen) als Nachwuchskräfte für den höheren Dienst angenommen, aber zunächst probeweise im Angestelltenverhältnis verwendet wurden. Das gleiche gilt für die Tätigkeit der in BV Nr. 5

Abs. 2 b) zu § 6 genannten Personen, auch soweit sie gegen Diäten einer niedrigeren Besoldungsgruppe als der für die Laufbahn des höheren Dienstes in Frage kommenden Eingangsgruppe geleistet wurde.

(4) Ist in Einzelentscheidungen nach bisherigem Recht eine Tätigkeit gleichbewertet worden, so kann von einer erneuten Überprüfung abgesehen werden.

Nr. 2 Abfindungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)

(1) Als Abfindungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 sind nur solche Zahlungen anzusehen, durch die Versorgungsansprüche abgegolten werden. Als Abfindungen dieser Art gelten insbesondere:

- a) die Abfindungen nach §§ 63, 64 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) — DBG —, §§ 159, 160 LBG 54 bzw. §§ 162, 163 LBG 62 oder §§ 152, 153 des Bundesbeamtengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) — BBG —,
- b) die Abfindung (Entlassungsgeld) nach § 43 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Preußische Gesetzsammlung S. 151),
- c) die Abfindung nach §§ 34 und 35 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) — WFVG —,
- d) die Abfindung nach § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 259), die auf eigenen Antrag ausscheidenden Beamten auf Lebenszeit gewährt wurde,
- e) die Abfindung nach § 5 der Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen vom 30. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2021),
- f) die Übergangsbeihilfe nach § 12 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) — SVG — mit Ausnahme des Abs. 3,
- g) die Übergangsbeihilfe nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) — BPolBG — mit Ausnahme des Abs. 3.

(2) Als Abfindungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 sind u. a. nicht anzusehen:

- a) die einmalige Abfindung nach § 16 des vorläufigen Bundespolizeibeamtengesetzes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) — vorl. BPolBG —,
- b) der einmalige Ausgleich nach § 5 BPolBG und nach § 38 SVG,
- c) das Übergangsgeld nach § 62 DBG, nach § 161 LBG 54 bzw. § 164 LBG 62, nach § 154 BBG und nach § 37 SVG,
- d) die Übergangsbeihilfe nach § 10 vorl. BPolBG, § 18 BPolBG und nach § 12 Abs. 3 und § 13 SVG,
- e) die Kapitalabfindung nach § 28 SVG und nach § 43 G 131,
- f) Übergangsgeld an Angestellte nach Nr. 1 und 3 der Allgemeinen Dienstordnung zu § 16 TO.A bzw. für die Zeit vom 1. April 1961 an nach § 62 Abs. 1 und 3 BAT,
- g) Übergangsgebühren, die ehemalige Polizeivollzugsbeamte des Bundes nach § 17 BPolBG erhalten,
- h) Übergangsgebühren einschließlich Zulagen und Vorschüsse, die ehemaligen Berufssoldaten auf Grund der §§ 7, 8, 9 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 i. d. F. vom

19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349), § 46 WFVG gezahlt worden sind,

i) Übergangsgebühren einschließlich Zulagen und Vorschüsse, die ehemaligen Polizeivollzugsbeamten nach §§ 38, 39 und 40 des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Preußische Gesetzsammlung S. 251) gewährt worden sind,

k) Geldabfindungen nach § 3 Abs. 1 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 1659) — KEG — und § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. I S. 593),

l) eine Nachversicherung in den Rentenversicherungen,

m) die einmalige Flugunfallentschädigung nach § 63 SVG und nach § 26 BPolBG.

Nr. 3 Andere Dienstzeiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 bis 5)

In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 sind von einer vollen Anrechnung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 nur die Dienstzeiten in dem beendeten Dienstverhältnis ausgeschlossen, und auch diese nur, soweit nicht eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 letzter Satz zugelassen worden war. Solche Dienstzeiten sind jedoch voll zu berücksichtigen, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 oder Nr. 5 erfüllen. Ausbildungs- und Prüfungszeiten, die für das frühere Beamtenverhältnis abgeleistet waren, sind auch für das neue Beamtenverhältnis nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 zu berücksichtigen, soweit sie auch für dieses vorgeschrieben sind. Das gleiche gilt für die Berücksichtigung der Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 2.

Zu § 9

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

Nr. 1 Diensttherrenwechsel (§ 9 Abs. 1)

§ 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Diensttherrenwechsel mit dem Übertritt in ein Amt der höheren Laufbahngruppe zusammenfällt.

Nr. 2 Wiederanstellung eines entlassenen Beamten (§ 9 Abs. 2)

Die Zeit einer Tätigkeit, für die ein dienstliches Interesse schriftlich anerkannt war, wird, wenn sie nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zu berücksichtigen ist, nach § 9 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit mindestens wie eine Fortsetzung des bisherigen Dienstverhältnisses behandelt, und zwar auch dann, wenn sie nicht im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7) zurückgelegt wurde. Wird der Beamte in einer höheren Laufbahngruppe wieder angestellt oder tritt er später in sie über, so sind bei der Prüfung, ob die in der Zwischenzeit ausgeübte Tätigkeit der Tätigkeit in einem Amt der höheren Laufbahngruppe gleichzubewerten ist, § 8 Abs. 1 und die BV hierzu zu beachten. Eine Tätigkeit, für deren Wahrnehmung die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse nicht vor dem Ausscheiden — bei einer späteren Änderung der Tätigkeit vor dieser Änderung — schriftlich anerkannt hat, ist im Falle der Wiederanstellung nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit §§ 7 und 8) zu berücksichtigen.

Nr. 3 Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 9 Abs. 3)

Nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge ist von einer Kürzung des Besoldungsdienstalters (§ 9 Abs. 3 Satz 1) nur dann abgesehen, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vor Antritt des Urlaubs — bei einer späteren Änderung der Tätigkeit vor dieser Änderung — schriftlich anerkannt hatte, daß die während des Urlaubs ausgeübte Tätigkeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen

gedient hat (§ 9 Abs. 3 Satz 2). Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 7 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13) und nach § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293) — geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) — sind öffentliche Belange anzuerkennen. Für die Überleitung ist § 24 Abs. 2 Satz 2 zu beachten. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 nur auslösen, soweit sie in die Zeit nach Vollendung des 21., im höheren Dienst nach Vollendung des 23. Lebensjahres fiel.

Nr. 4 Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst (§ 9 Abs. 4)

Bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst kann das Besoldungsdienstalter nur um den Zeitraum hinausgeschoben werden, für den der Beamte den Anspruch auf die Dienstbezüge verliert, und zwar erst, nachdem die Feststellung über den Verlust der Dienstbezüge rechtskräftig geworden ist. BV Nr. 3 letzter Satz zu § 9 gilt auch für das schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst.

Nr. 5 Abrundung auf volle Monate (§ 9 Abs. 5)

Aus § 9 Abs. 5 folgt, daß eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zu 59 Tagen sich in keinem Falle nach § 9 Abs. 3 Satz 1 auf das Besoldungsdienstalter auswirkt. Das gleiche gilt für ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst (§ 9 Abs. 4) bis zur Dauer von 29 Tagen, falls disziplinarrechtlich nichts anderes bestimmt wird. Mehrere zeitlich nicht zusammenhängende Beurlaubungen ohne Dienstbezüge sind nicht zusammenzurechnen. Das

gleiche gilt für Zeiten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst.

Zu § 10

Wahrung des Besitzstandes

Nr. 1 Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt (§ 10 Abs. 1)

(1) Ein Übertritt im Sinne des § 10 ist nur dann gegeben, wenn sich die neue Tätigkeit an die bisherige unmittelbar anschließt und es sich um Tätigkeiten gegen Dienstbezüge handelt.

(2) Das Grundgehalt im Sinne des § 10 Abs. 1 umfaßt auch etwaige Ausgleichszulagen nach §§ 24 und 24 a. Neue Besoldungsgruppe im Sinne des letzten Halbsatzes des § 10 Abs. 1 ist die Besoldungsgruppe, in die der Beamte übergetreten ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind auch bei dem Grundgehalt zu berücksichtigen, das der Beamte in der verlassenen Besoldungsgruppe zuletzt bezogen hat; dieses Grundgehalt ist daher, falls der Beamte vor dem 1. April 1960, vor dem 1. Januar 1961 oder vor dem 1. Juli 1962 übergetreten ist, für die Zeit vom 1. April 1960 an um 7 v. H., für die Zeit vom 1. Januar 1961 an um 8 v. H. und für die Zeit vom 1. Juli 1962 an um 6 v. H. zu erhöhen.

Beispiel:

Übertritt am 1. 1. 1959 aus der BesGr. A 10 (Beginn des BDA am 1. 12. 1940) in die BesGr. A 9 (Beginn des BDA ebenfalls am 1. 12. 1940)

	1. 1. 59 bis 31. 3. 60	1. 4. 60 bis 30. 11. 60	1. 12. 60 bis 31. 12. 60	1. 1. 61 bis 30. 6. 62	ab 1. 7. 62
a) Zuletzt bezogenes Grundgehalt in BesGr. A 10 (10. Stufe)	742,—	—	—	—	—
erhöht um 7 v. H.	—	793,94	793,94	—	—
erhöht um weitere 8 v. H.	—	—	—	857,46	—
erhöht um weitere 6 v. H.	—	—	—	—	908,91
b) Jeweiliges Grundgehalt in BesGr. A 9	652,—	697,64	720,11	777,74	824,70
c) Obere Grenze (Endgrundgehalt BesGr. A 9)	715,—	765,05	765,05	826,28	876,20
Ausgleichszulage	63,—	67,41	44,94	48,54	51,50

Nr. 2 Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten, Wechsel des Dienstherrn (§ 10 Abs. 2)

(1) Die Vorschrift in Nr. 1 Abs. 1 gilt beim Wechsel des Dienstherrn entsprechend.

(2) Ist in der Zeit nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten, so ist diese Erhöhung bei der Ermittlung des Grundgehaltes, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war, auch dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Inkraft-

tretens der Erhöhung bereits wieder angestellt war.

Beispiel:

Beamter der BesGr. A 7 ist am 31. 7. 1958 in den Ruhestand getreten. Nach seinem BDA vom 1. 3. 1942 erhielt er vor seinem Eintritt in den Ruhestand das Grundgehalt der 9. Dienstaltersstufe = 519 DM.

Bei seiner Wiederanstellung am 1. 2. 1959 als Beamter der BesGr. A 6 wird sein BDA auf den 1. 6. 1938 festgesetzt; ihm stände somit das Grundgehalt der 11. Dienstaltersstufe der BesGr. A 6 = 467 DM zu.

	1. 2. 59 bis 30. 9. 59	1. 10. 59 bis 31. 3. 60	1. 4. 60 bis 31. 5. 60	1. 6. 60 bis 31. 12. 60	1. 1. 61 bis 31. 5. 62	ab 1. 6. 62
a) Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war	519,—	519,—	—	—	—	—
erhöht um 7 v. H.	—	—	555,33	555,33	—	—
erhöht um weitere 8 v. H.	—	—	—	—	599,79	599,79
b) Jeweiliges Grundgehalt in BesGr. A 6	467,—	488,—	522,16	539,28	582,43	600,92
c) Obere Grenze (Endgrundgehalt BesGr. A 6)	495,—	520,—	556,40	556,40	600,92	600,92
Ausgleichszulage	28,—	31,—	33,17	16,05	17,36	0,—

(3) War das Ruhegehalt nach einer höheren als der im aktiven Dienst zuletzt erreichten Dienstaltersstufe bemessen (z. B. bei einem dienstunfallverletzten Beamten), so erhält der wiederangestellte Beamte eine Ausgleichszulage nur, wenn das neue Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt der Dienstaltersstufe, die er erreicht hätte, wenn er bis zum Zeitpunkt der Wiederanstellung im Dienst geblieben wäre.

(4) § 10 Abs. 2 ist beim Wechsel des Dienstherrn nur dann anzuwenden, wenn für den bisherigen Dienstherrn des übertretenden Beamten das LBesG 60 nicht gilt. Bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des LBesG 60, der mit dem Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt verbunden ist, kommt § 10 Abs. 1 zur Anwendung: tritt der Beamte innerhalb derselben Besoldungsgruppe über, so sind die Dienstbezüge nur unter den Voraussetzungen der BV Nr. 17 zu § 6 neu festzusetzen.

Zu §§ 12, 13

Ortszuschlag

Nr. 1 Ledige Beamte in Gemeinschaftsunterkunft (§ 12 Abs. 2)

§ 12 Abs. 2 gilt nur für die zum ständigen Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten ledigen Beamten, denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht. Beim Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 ist § 17 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Nr. 2 Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes (§ 13)

Ist nach § 14 dienstlicher Wohnsitz ein Ort, der außerhalb des Geltungsbereichs des Ortsklassenverzeichnisses liegt, so gilt für Orte im Ausland die Ortsklasse S. Im übrigen ist, falls die oberste Dienstbehörde oder die dazu ermächtigte Behörde nicht von einer der Möglichkeiten des § 14 Abs. 2 Gebrauch macht, die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes nach § 14 Abs. 1 zugrunde zu legen.

Zu § 14

Dienstlicher Wohnsitz

Nr. 1 Behörde, Dienststelle (§ 14 Abs. 1)

(1) Der dienstliche Wohnsitz im Sinne des § 14 Abs. 1 ist nicht wahlweise nach dem Ort zu bestimmen, in dem die Dienststelle oder die Behörde, der die Dienststelle angehört, ihren Sitz hat. Maßgebend ist vielmehr die Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet. Welche Stelle Dienststelle ist, wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bestimmt.

(2) Ständige Dienststelle im Sinne des § 14 Abs. 1 ist die Stelle, der der Beamte nicht nur vorüber-

gehend angehört, sondern zu der er einberufen, versetzt oder mit Umzugsanordnung abgeordnet ist. Eine Abordnung ohne Umzugsanordnung hat keine Änderung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge.

Nr. 2 Dienstlicher Wohnsitz in besonderen Fällen (§ 14 Abs. 2)

(1) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann z. B. angewendet werden, wenn der Beamte an verschiedenen Orten Dienst leistet oder wenn die Dienststelle einem häufigen Ortswechsel unterworfen ist.

(2) Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist nur zu verfahren, wenn der tatsächliche Wohnort des Beamten einer höheren Ortsklasse als der dienstliche Wohnsitz nach § 14 Abs. 1 oder 3 angehört. Eine Anwendung der Vorschrift kommt auch in Betracht, wenn einem Beamten eine Wohnung an einem bestimmten Ort zugewiesen wird (z. B. bei Anordnung eines Zwischenumzuges).

Nr. 3 Dienstlicher Wohnsitz bei Versetzung, Anordnung des Umzugs und Neueinstellung (§ 14 Abs. 3)

(1) § 14 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis eines anderen Dienstherrn übergetreten oder aus einem Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes in das Beamtenverhältnis übernommen sind. Für Beamte, die vor ihrer Ernennung im Vorbereitungsdienst oder in einem Arbeiterverhältnis des öffentlichen Dienstes gestanden haben, gilt § 14 Abs. 3 Satz 2. Ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 vorliegen, ist unabhängig davon zu entscheiden, ob im Einzelfall Trennungsentschädigung gezahlt wird oder nicht.

(2) Bisheriger dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 ist der Ort, nach dessen Ortsklasse der Ortszuschlag bisher gezahlt worden ist. Wo der Beamte tatsächlich wohnt, ist dabei ohne Bedeutung. Bisheriger Wohnort im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 ist der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (§§ 7 ff. BGB) im Zeitpunkt der Neueinstellung. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Ort maßgebend, an dem sich die Familie des Beamten überwiegend aufhält.

(3) Als andere Gründe im Sinne des § 14 Abs. 3 wird es z. B. anzuerkennen sein, wenn dem Beamten mit Rücksicht auf den Ausbildungsstand seines Kindes oder den Gesundheitszustand eines seiner Familienmitglieder ein sofortiger Umzug nicht zuzumuten ist.

(4) Die Regelung des § 14 Abs. 3 gilt nur, bis der Beamte eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort bezieht oder hätte beziehen können.

Beispiele:

a) Beamter mit dienstlichem Wohnsitz in W (Ortskl. S), Wohnung in X (Ortskl. B), am 1. 1. 1962 versetzt nach Y (Ortskl. B) und am 1. 7. 1962 versetzt nach Z (Ortskl. A).

Beziehen einer Wohnung wegen Wohnungsmangels in Y nicht mehr möglich, in Z am 4. 10. 1962.

Dienstlicher Wohnsitz bis 3. 10. 1962 W (Ortskl. S) (§ 14 Abs. 3 Satz 1), vom 4. 10. 1962 an Z (Ortskl. A) (§ 14 Abs. 1).

- b) Beamter mit dienstlichem Wohnsitz in X (Ortskl. B),

am 1. 10. 1961 ohne Umzugsanordnung abgeordnet nach W (Ortskl. S),

am 1. 1. 1962 mit Umzugsanordnung abgeordnet nach Z (Ortskl. A) und

am 1. 6. 1962 versetzt nach Y (Ortskl. B).

Beziehen einer Wohnung wegen Wohnungsmangels in Z nicht mehr möglich, in Y zwar am 4. 8. 1962 möglich, Wohnung aber aus persönlichen Gründen (Verkauf des Wohngrundstücks in X) erst am 1. 10. 1962 bezogen.

Dienstlicher Wohnsitz bis 31. 12. 1961 X (Ortskl. B) (§ 14 Abs. 1),

vom 1. 1. 1962 bis 31. 5. 1962 Z (Ortskl. A) (§ 14 Abs. 1),

vom 1. 6. 1962 bis 3. 8. 1962 auch Z (Ortskl. A) (§ 14 Abs. 3 Satz 1),

vom 4. 8. 1962 an Y (Ortskl. B) (§ 14 Abs. 1).

- c) Verwaltungsarbeiter mit Wohnort in W (Ortskl. S), beschäftigt in X (Ortskl. B),

am 1. 1. 1962 ernannt zum Beamten auf Probe in Z (Ortskl. A),

am 1. 7. 1962 versetzt nach Y (Ortskl. B).

Beziehen einer Wohnung wegen Wohnungsmangels in Z nicht mehr möglich, in Y am 4. 1. 1963.

Dienstlicher Wohnsitz bis 3. 1. 1963 W (Ortskl. S) (§ 14 Abs. 3 Satz 2),

vom 4. 1. 1963 an Y (Ortskl. B) (§ 14 Abs. 1).

Zu § 15

Stufen des Ortszuschlages

- Nr. 1 Gewährung von Unterkunft und Unterhalt aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung (§ 15 Abs. 2 Nr. 5)

(1) Die gesetzliche Unterhaltspflicht (§ 15 Abs. 2 Nr. 5) ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Ob der Beamte eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsleistung hat, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Für die Beurteilung beider Fragen ist es auch von Bedeutung, ob dem Unterstützten andere Mittel für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Inwieweit solche Mittel der Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 entgegenstehen, kann angesichts der örtlichen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten und der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse nicht einheitlich für alle Fälle festgelegt werden. Mittel des Unterstützten bis zu 100 DM monatlich stehen grundsätzlich der Gewährung des höheren Ortszuschlages an den Beamten nicht entgegen. Dieser Betrag darf aber nicht als starre Grenze angesehen werden, vielmehr müssen die Verhältnisse des einzelnen Falles berücksichtigt werden. BV Nr. 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu § 18 gelten sinngemäß.

(2) Für den Begriff der Wohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 ist es gleichgültig, ob der Wohnraum mit eigenen oder fremden Möbeln ausgestattet ist und ob er eine Kochgelegenheit aufweist. Der Ortszuschlag der Stufe 2 wird nur gewährt, wenn die in § 15 Abs. 2 Nr. 5 genannten Personen mit dem Beamten in einer Wohngemeinschaft leben. Die Wohngemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Beamte aus dienstlichen Gründen vorübergehend abwesend sein muß. Beamte, die zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sie bis zum Eintritt der Verpflichtung zum Wohnen

in der Gemeinschaftsunterkunft mit der von ihnen unterstützten Person in einer Wohngemeinschaft gelebt haben und die häusliche Verbindung mit ihr aufrechterhalten.

(3) Unterkunft in seiner Wohnung gewährt der Beamte, wenn er für die Kosten der Wohnung aufkommt.

Beispiel:

Lediger Beamter unter 40 Jahren bewohnt gemeinsam mit Mutter, die eine monatliche Rente von 80 DM bezieht, eine von der Mutter seit Jahren gemietete Wohnung, zahlt die volle Wohnungsmiete und trägt überwiegend die Kosten der gemeinschaftlichen Haushaltsführung.

Gewährt wird Ortszuschlag der Stufe 2 (§ 15 Abs. 2 Nr. 5).

- Nr. 2 Maßgebliche Kinderzahl (§ 15 Abs. 3)

(1) Für die Ermittlung der Stufe werden die Kinder berücksichtigt, für die dem Beamten nach § 18 Kinderzuschlag zusteht. Kinder, die aus eigenem Recht Kinderzuschlag zum Waisengeld erhalten, können bei Ermittlung der Stufe des Ortszuschlages nicht berücksichtigt werden.

(2) Anderweit untergebracht (§ 15 Abs. 3 Satz 2) ist ein Kind nicht, wenn es dort lebt, wo es ohne Einflußnahme des Beamten seine Heimat hat (z. B.: ein uneheliches Kind eines männlichen Beamten, das bei seiner leiblichen Mutter oder deren Eltern lebt und von dem Beamten eine Unterhaltsrente erhält). Auf Kosten des Beamten ist ein Kind anderweit untergebracht, wenn der Beamte während der anderweiten Unterbringung mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlages für das Kind aufwendet. Die häusliche Verbindung ist dann nicht aufgehoben, wenn das Kind bei dem Beamten seine Heimat hat, also mindestens seine Ferien und seine Freizeit in der Regel bei ihm verbringt.

Zu § 16

Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

- Nr. 1 Ortszuschlag der niedrigeren Stufe (§ 16 Abs. 1)

(1) § 16 Abs. 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der im öffentlichen Dienst stehende Ehegatte des Beamten oder Angestellten keinen Ortszuschlag nach den gleichen Grundsätzen wie die Landesbeamten auf Grund oder in Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften oder der allgemeinen tariflichen Regelungen der öffentlichen Arbeitgeber erhält. Das gilt auch, wenn der Ehegatte des Beamten

a) als Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder Übergangsbezüge nach §§ 52 a, 52 b G 131 oder Ruhe-lohn nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält,

b) als Angestellter im öffentlichen Dienst lediglich Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält der Beamte den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die an sich nach dem Familienstand und gegebenenfalls nach der Zahl seiner kinderzuschlagberechtigenden Kinder maßgebend wäre (BV Nr. 2 zu § 15).

Beispiele (nach der ab 1. Januar 1961 geltenden Ortszuschlagstabelle):

- a) Beide Ehegatten sind Beamte, kinderlos, Ortsklasse S,
Ehemann: Tarifklasse III, Ehefrau: Tarifklasse IV.

An sich nach der Ortszuschlagstabelle ohne Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 maßgebender Satz:

Für Ehemann: 157 DM (Stufe 2, Tarifklasse III), für Ehefrau: 139 DM (Stufe 2, Tarifklasse IV).
Nach § 16 Abs. 1 erhält der Ehemann jedoch 119 DM (Stufe 1, Tarifklasse III), die Ehefrau 106 DM (Stufe 1, Tarifklasse IV).

- b) Beide Ehegatten sind Beamte, Tarifklasse III, Ortsklasse S, 2 kinderzuschlagberechtigende Kinder.

An sich nach der Ortszuschlagstabelle maßgebender Satz: 205 DM (Stufe 4).

Nach § 16 Abs. 1 erhält jedoch jeder Ehegatte: 178 DM (Stufe 3).

- c) Beamter (erste Ehe geschieden),
erste geschiedene Ehefrau ist Beamtin, ein kinderzuschlagberechtigendes Kind aus erster Ehe lebt bei der Mutter,
zweite Ehefrau ist Beamtin, zwei kinderzuschlagberechtigende Kinder aus der neuen Ehe;
Beamter, erste und zweite Ehefrau: Tarifklasse III, Ortsklasse S.

An sich nach der Ortszuschlagstabelle maßgebender Satz:

Für Ehemann: 232 DM (Stufe 5), für erste Ehefrau: 178 DM (Stufe 3), für zweite Ehefrau: 205 DM (Stufe 4).

Nach § 16 Abs. 1 erhalten jedoch der Ehemann: 205 DM (Stufe 4), die erste Ehefrau: 157 DM (Stufe 2), die zweite Ehefrau: 178 DM (Stufe 3). Lebte das Kind aus erster Ehe in der Wohnung des Beamten und der zweiten Ehefrau, so erhielt diese 205 DM (Stufe 4). Vgl. BV Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 zu § 15.

(3) § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt nur, solange für die Kinder nach § 18 Kinderzuschlag zu gewähren ist; er gilt auch dann, wenn der Beamte wieder geheiratet hat.

Nr. 2 Hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2)

(1) Wegen des Begriffs hauptberufliche Tätigkeit (§ 16 Abs. 2) vergleiche BV Nr. 4 Abs. 1 Satz 1, BV Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu § 6.

(2) Wegen des Begriffs Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 16 Abs. 2) vergleiche BV Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 zu § 7. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung, auch Zusammenschlüsse von Verbänden. Wegen des Begriffs Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 16 Abs. 2 Satz 1) vgl. BV Nr. 1 Abs. 2 zu § 7.

(3) Das gesamte Kapital im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 muß sich in deutscher öffentlicher Hand befinden.

(4) Als zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) kommen u. a. in Betracht: Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Vereinte Nationen (UN), Montan-Union (EGKS), Weltpostverein, Weltgesundheitsorganisation, Nordatlantikpaktorganisation (NATO), Westeuropäische Union (WEU), Europäische Atomgemeinschaft (EAG), Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

(5) Sind die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 gegeben, hat die für die Anweisung der Dienstbezüge des Beamten zuständige Stelle die von ihr getroffene Regelung sowie jede Änderung der Stufe des Ortszuschlages der für die Anweisung der Dienstbezüge des Ehegatten zuständigen Stelle oder der Beschäftigungsstelle des Ehegatten mitzuteilen (Vergleichsmittelteilung).

Zu § 17

Änderung des Ortszuschlages

Nr. 1 Änderung der Stufe des Ortszuschlages (§ 17 Abs. 3)

(1) Maßgebendes Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 ist der Beginn des 41. Lebensjahres. Beim Ausscheiden des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst (vgl. § 16) tritt das für die Erhöhung des Ortszuschlages maßgebende Ereignis am Entlassungstag ein. Bei einer Änderung der Zahl der kinderzuschlagberechtigenden Kinder tritt die Erhöhung oder Verminderung des Ortszuschlages zugleich mit dem Beginn oder Ende der Zahlung des Kinderzuschlages ein; bei Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes vgl. BV Nr. 2 zu § 17.

Beispiele:

- a) Ehemann Beamter, Ehefrau wird am 1. 4. 1961 als Beamtin auf Probe eingestellt und scheidet am 30. 9. 1962 wieder aus.

1 kinderzuschlagberechtigendes Kind.

Ortszuschlag wird gewährt:

an Ehemann bis 31. 5. 1961 Stufe 3, vom 1. 6. 1961 bis 31. 8. 1962 Stufe 2, vom 1. 9. 1962 an Stufe 3,

an Ehefrau vom 1. 4. 1961 bis 30. 9. 1962 Stufe 2.

- b) Das zwanzigjährige einzige Kind eines Beamten beendet Berufsausbildung am 15. September. Der Beamte erhält:

Kinderzuschlag bis einschließlich 31. Oktober (§ 20 Abs. 1 Satz 2),

Ortszuschlag der Stufe 3 bis einschließlich 31. Oktober,

Ortszuschlag der Stufe 2 vom 1. November an (§ 17 Abs. 3 Satz 3).

- c) Ehemann Beamter, Ehefrau vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst, 2 kinderzuschlagberechtigende Kinder.

Ehefrau krank vom 5. 8. bis 8. 10. 1962. Krankenbezüge nach Tarifrecht werden für 6 Wochen vom 5. 8. bis 15. 9. 1962, Krankengeld nach RVO vom 16. 9. bis 8. 10. 1962, vom 9. 10. 1962 an wieder Angestelltenvergütung gezahlt.

Ortszuschlag wird gewährt (§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3): für Ehemann bis 31. 8. 1962 Stufe 3, vom 1. 9. bis 30. 11. 1962 Stufe 4, vom 1. 12. 1962 an Stufe 3.

- d) Ehemann Beamter, Ehefrau vollbeschäftigte krankenversicherungspflichtige Angestellte im öffentlichen Dienst, 2 kinderzuschlagberechtigende Kinder. Geburt des 3. Kindes am 7. 10. 1962. Bezug des Wochengeldes nach § 13 des Mutterschutzgesetzes vom 25. 8. 1962 bis zum 18. 11. 1962, vom 19. 11. 1962 an wieder Angestelltenvergütung.

Ortszuschlag wird gewährt (§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3):

für Ehemann bis 31. 7. 1962 Stufe 3, vom 1. 8. 1962 bis 30. 9. 1962 Stufe 4, vom 1. 10. 1962 bis 31. 12. 1962 Stufe 5, vom 1. 1. 1963 an Stufe 4.

- (2) Die Stufe des Ortszuschlages ändert sich durch die Eheschließung nicht, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung im öffentlichen Dienst standen und den Ortszuschlag der Stufe 1 erhielten (§ 16 Abs. 1).

Nr. 2 Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 17 Abs. 3 Satz 4)

Die Anwendung des § 17 Abs. 3 Satz 4 setzt voraus, daß die Ausbildung des Kindes bei Eintritt in den Grundwehrdienst noch nicht abgeschlossen ist und der Kinderzuschlag allein wegen des Ein-

tritts in den Grundwehrdienst fortgefallen ist. Wird die Absicht, die Schul- oder Berufsausbildung im Anschluß an die Ableistung des Grundwehrdienstes fortzusetzen, während oder nach der Ableistung des Grundwehrdienstes aufgegeben, z. B. durch Verpflichtung zum Berufssoldaten, so wird der Ortszuschlag der niedrigeren Stufe vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Grundwehrdienst endet.

Nr. 3 Anzeigepflicht des Beamten (§ 17 Abs. 3)

Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die Einfluß auf die Bemessung des Ortszuschlages haben, unverzüglich seiner Dienstbehörde anzuzeigen.

Zu § 18

Grundlage und Höhe des Kinderzuschlages

Nr. 1 Allgemeine Voraussetzungen (§ 18 Abs. 1)

(1) Auf die Gewährung des Kinderzuschlages ist es ohne Einfluß, welche Staatsangehörigkeit das Kind hat und ob es im In- oder Ausland lebt.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 braucht der Beamte nicht nachzuweisen, daß er dem Kinde Unterhalt gewährt. Hält sich das Kind nicht im Bundesgebiet auf und besteht keine häusliche Verbindung (vgl. BV Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 zu § 15) mit dem Beamten, so hat dieser jährlich nachzuweisen, daß das Kind lebt und — bei entsprechendem Alter — nicht verheiratet, verwitwet oder geschieden ist.

(3) Kommt ein Beamter der Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kinde nicht nach, so muß es dem Kinde oder dessen Vormund überlassen bleiben, seinen Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Gegebenenfalls ist nach § 20 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Wegen des Begriffs Aufnahme in die Wohnung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 7 und Satz 2) vgl. BV Nr. 1 Abs. 2 zu § 15.

Nr. 2 Stiefkinder (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Stiefkinder des Beamten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, und die unehelichen Kinder der Ehefrau.

Nr. 3 Pflegekinder und Enkel (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

(1) Ein Pflegekindschaftsverhältnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist gegeben, wenn das Kind bei den Pflegeeltern seine Heimat hat und wenn zwischen ihm und den Pflegeeltern ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Der Beamte muß das Kind nicht nur in seine Wohnung aufgenommen haben, sondern es auch unterhalten und erziehen, also dem Kinde gegenüber alle Pflichten auf sich nehmen, die leiblichen Eltern obliegen. Die Beziehungen zwischen dem Kinde und seinen natürlichen Eltern müssen nahezu oder ganz gelöst sein. Hat der Beamte auch die Eltern oder einen Elternteil des Kindes in seine Wohnung aufgenommen, so ist auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Satz 1 und 2) ein Pflegekindschaftsverhältnis nur dann gegeben, wenn der Beamte auch den Eltern oder dem Elternteil aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt leistet, weil sie nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten (vgl. BV Nr. 1 zu § 15). Als Unterhaltsleistungen von anderer Seite gelten nicht Waisengeld, Waisenrenten und Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der Sozialversicherung, Unterhaltszuschüsse, Lehrlingsvergütungen und dergleichen, Ausbildungsbeihilfen und Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen aus eigenem Vermögen des Kindes. Das gleiche gilt für Arbeitsentgelt bei Kindern unter 18 Jahren.

(2) Vom Beamten ist eine dienstliche Erklärung über den Sachverhalt zu fordern, aus der auch hervorgehen muß, welcher Geldbetrag und welche Sachleistungen für den Unterhalt und die Erziehung seines Pflegekinds von anderer Seite monatlich laufend gewährt werden.

(3) Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 darf keine andere Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist. Unterhaltspflichtig sind in erster Linie die Eltern und die beiderseitigen Großeltern des Kindes (§ 1601 BGB), der Vater des unehelichen Kindes (§ 1708 BGB), die Mutter des unehelichen Kindes und deren Verwandte in aufsteigender Linie (§ 1709 BGB). Für die Entscheidung der Frage, ob die Unterhaltspflichtigen zur Tragung der Kosten für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes imstande sind, ist bei Pflegekindern, die den Pflegeeltern unter Mitwirkung des Jugendamtes zugewiesen worden sind, dessen Feststellung maßgebend. Der Anspruch der Pflegeeltern auf Kinderzuschlag bleibt erhalten, wenn etwa vorhandene unterhaltsverpflichtete Personen nicht in der Lage sind, Unterhaltsleistungen von insgesamt mehr als 100 DM monatlich zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn durch Leistungen bis zu 100 DM die Unterhaltspflicht in vollem Umfang erfüllt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Enkel entsprechend; das Erfordernis des Abs. 1 Satz 3 gilt für Enkel nicht.

Nr. 4 Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)

(1) Ist die festgesetzte Unterhaltsrente geringer als der doppelte Betrag des vollen nach dem Lebensalter des Kindes maßgebenden Kinderzuschlages, so muß der Beamte den Unterschiedsbetrag hinzuzahlen, wenn er einen Anspruch auf Kinderzuschlag erwerben oder aufrechterhalten will. Dies gilt auch, wenn dem Beamten nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 der Kinderzuschlag nur zur Hälfte zusteht. Die Voraussetzung der Zahlung des doppelten Betrages ist nur erfüllt, wenn der Beamte mindestens diesen Betrag allmonatlich für den laufenden Unterhalt des Kindes, nicht etwa für Unterhaltsrückstände aus früherer Zeit oder als Vorauszahlung für die Zukunft, zahlt. Es ist nicht zu fordern, daß sich der Beamte gegenüber dem Vormundschaftsgericht oder dem Jugendamt oder dem Kinde zur Zahlung eines höheren als des gerichtlich festgesetzten Unterhalts verpflichtet.

Beispiele:

a) Lediger Beamter zahlt für sein am 21. 9. 1962 geborenes uneheliches Kind die festgesetzte Unterhaltsrente für September mit 20 DM und für die folgenden Monate je 60 DM. Er erhält Kinderzuschlag vom 1. 10. 1962 an (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7).

b) Lediger Beamter zahlt für sein achtjähriges uneheliches Kind monatlich die festgesetzte laufende Unterhaltsrente von 50 DM und zur Abgeltung von Unterhaltsrückständen weitere 30 DM. Kinderzuschlag kann nicht gewährt werden, weil die Rente für den laufenden Unterhalt des Kindes nicht den doppelten Betrag des Kinderzuschlages von 35 DM, also 70 DM, erreicht.

(2) Hat der Beamte das Kind durch eine einmalige Zahlung oder in ähnlicher Weise abgefunden, so erhält er den Kinderzuschlag, wenn der Berechnung der Abfindung mindestens der doppelte Monatsbetrag des nach dem jeweiligen Lebensalter des Kindes maßgebenden Kinderzuschlages zugrunde gelegt ist. Ist von einem geringeren Monatsbetrag ausgegangen, so sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages nur erfüllt, wenn der Beamte den Unterschiedsbetrag zusätzlich an das Kind zahlt. Eine Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts ist in der Regel einzuholen.

(3) Dem männlichen Beamten wird der Kinderzuschlag für sein uneheliches Kind auch über die Zeit der gesetzlichen Unterhaltspflicht (§ 1708 BGB) — grundsätzlich Vollendung des 16. Lebensjahres, ab 1. 1. 1962 des 18. Lebensjahres — hinaus gewährt, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Nr. 5 Anderweitige Unterbringung (§ 18 Abs. 1 Satz 2)

Wegen der Begriffsbestimmung anderweitige Unterbringung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 vgl. BV Nr. 2 Abs. 2 zu § 15.

Nr. 6 Schul- oder Berufsausbildung (§ 18 Abs. 2)

(1) Schulausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 ist die Ausbildung an allgemeinbildenden öffentlichen oder privaten Schulen, deren Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen erteilt wird oder nach den staatlich genehmigten Lehrplänen für öffentliche Schulen ausgerichtet ist. Der Schulausbildung steht es gleich, wenn das Kind, ohne einen Beruf auszuüben, außerhalb allgemeinbildenden Schulen Unterricht in Abendkursen oder Privatunterricht erhält mit dem Ziele, eine staatlich anerkannte Abschlußprüfung abzulegen; im Zweifelsfalle ist eine Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(2) In der Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 steht ein Kind, das für eine später gegen Entgelt auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wird, wenn der Ausbildungsgang geeignet ist, in angemessener Zeit zu dem Berufsziel zu führen. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor, so ist es unerheblich, ob der Berufsausbildung bereits eine andere — selbst eine abgeschlossene — Berufsausbildung vorangegangen ist.

(3) Sowohl die Schul- als auch die Berufsausbildung müssen die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nehmen. Ob das der Fall ist, läßt sich nicht allein an der Zahl von Lehr- oder Unterrichtsstunden messen, vielmehr muß auch der Umfang häuslicher Arbeit und häuslicher Übungen berücksichtigt werden. Wenn die Überzeugung begründet ist, daß ein Kind seine Ausbildung ernstlich betreibt, soll der Kinderzuschlag nicht versagt werden. Berufsausbildung ist z. B. auch

- a) die Vorbereitung zur Erlangung des Doktorgrades, sofern nicht gleichzeitig eine entgeltliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- b) die Ausbildung eines Schiffsjungen, Jungmannes oder Leichtmatrosen im Rahmen der Verordnung vom 28. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 591), die weitere Ausbildung zum Steuermann und Kapitän jedoch nur, soweit während der Lehrgänge keine Heuer gezahlt wird,
- c) der im Rahmen einer zweckentsprechenden Ausbildung für den Beruf des Dolmetschers, Lehrers für Fremdsprachen, Auslandskorrespondenten, Hotelgehilfin (Hotelsekretärin) usw. liegende Auslandsaufenthalt bis zu 6 Monaten für jede Sprache, wenn während der Zeit des Auslandsaufenthaltes die Sprache nur praktisch geübt, von einer zusätzlichen theoretischen Fortbildung (z. B. durch Besuch einer ausländischen Universität oder Sprachenschule) aber abgesehen wird. Das gilt auch dann, wenn während des Auslandsaufenthaltes bestimmte Arbeiten außerhalb eines ordentlichen Arbeitsverhältnisses (z. B. als Haustochter gegen freie Station und Taschengeld) übernommen werden.

Der Kinderzuschlag wird während eines der Berufsausbildung dienenden Auslandsaufenthaltes des Kindes, der nicht mit dem Besuch einer Universität oder Sprachenschule verbunden ist, nur unter der Voraussetzung weitergewährt, daß anschließend die Fremdsprachenausbildung an einer inländischen Univer-

sität oder Sprachenschule aufgenommen oder weitergeführt wird oder die die Sprachenausbildung abschließende Prüfung abgelegt wird. Das gilt auch dann, wenn sich das Kind nur in Sprachkursen (z. B. Abendlehrgängen) in der betreffenden Landessprache fortbildet. In jedem Fall schließt das Vorliegen eines echten Arbeitsverhältnisses (z. B. als Hausgehilfin) die Gewährung des Kinderzuschlages aus.

- d) die Erlernung der Hauswirtschaft, wenn sie die Grundlage für eine spätere Berufsausübung sein soll und an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Haushaltungsschule oder Frauenarbeitsschule oder in einem Haushalt auf Grund eines anerkannten Lehrvertrages erfolgt und hierdurch die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch genommen wird,
- e) die Tätigkeit der Praktikantinnen (Praktikanten) in Hilfsberufen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, so z. B. die praktische Tätigkeit nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716), nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) oder nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985).

(4) Nicht in der Berufsausbildung befindet sich ein Kind, das aus dem Ausbildungsverhältnis Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) erhält. Für ein Kind, dem als Offizieranwärter oder als Polizeivollzugsbeamter während des Grundausbildungsdienstes selbst Dienstbezüge gewährt werden, oder für ein Kind, das vor Aufnahme in eine Fachschule oder dergleichen für eine vorgeschriebene praktische Tätigkeit volles Arbeitsentgelt erhält, z. B. als Bauarbeiter vor Besuch einer höheren technischen Lehranstalt oder als Kindergärtnerin vor Besuch eines Jugendleiterinnenseminars, wird daher kein Kinderzuschlag gezahlt. Auch dann wird kein Kinderzuschlag gewährt, wenn ein Kind eine Berufstätigkeit gegen Entgelt ausübt und sich daneben in seinem Beruf weiter oder für einen anderen Beruf neu ausbilden läßt. Dagegen steht die Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit durch einen Studenten (Werkstudenten) der Gewährung des Kinderzuschlages nicht entgegen, solange das Studium nicht unterbrochen wird. Der zur Erfüllung der Wehrpflicht abgeleistete Wehrdienst gehört nicht zur Schul- oder Berufsausbildung.

(5) Regelmäßige Ferien und Erholungsurlaub gehören zur Ausbildung. Die Schulausbildung endet regelmäßig mit dem von der Kultusbehörde allgemein festgesetzten letzten Schultag, die Berufsausbildung mit dem Ablauf des Ausbildungsverhältnisses. Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so endet sie mit dem letzten Ausbildungstage. Wird die die Berufsausbildung abschließende Prüfung erst nach dem Ablauf des Ausbildungsverhältnisses abgelegt, so ist der Prüfungstag maßgebend, wenn das Kind in der Zwischenzeit nicht eine Berufstätigkeit gegen Entgelt ausgeübt hat. Der Kinderzuschlag wird weitergewährt, wenn die Ausbildung durch eine Erkrankung des Kindes nicht angetreten werden kann oder unterbrochen wird, ohne daß die Absicht aufgegeben wird, die Ausbildung nach der Genesung aufzunehmen oder fortzusetzen. In Zweifelsfällen hat der Beamte ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(6) Die üblichen Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen der nicht abgeschlossenen Ausbildung und dem auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienst und umgekehrt gelten bis zur Dauer von 4 Monaten als Fortsetzung der Ausbildung. Eine übliche

Übergangszeit liegt vor, wenn die Aufnahme des nächsten Ausbildungsganges des Kindes nachweislich zum frühestmöglichen Zeitpunkt rechtzeitig angestrebt worden ist. Der Bezug eines eigenen Arbeitsentgeltes des Kindes während der üblichen Übergangszeit oder die nach Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes gewährte Übergangsbeihilfe stehen der Gewährung des Kinderzuschlages nicht entgegen.

Nr. 7 Dauernd erwerbsunfähige Kinder (§ 18 Abs. 3)

(1) Als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 18 Abs. 3 gilt ein Kind, das für nicht absehbare Zeit seinen Lebensunterhalt nicht selbst verdienen kann. Dies ist durch das Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — gegebenenfalls eines Facharztes — nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern.

(2) Zum Einkommen gehören alle Mittel, die dem Kind für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Der steuerrechtliche Einkommensbegriff ist nicht anwendbar. Sachbezüge werden mit den örtlichen — für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zugrunde gelegten — Werten veranschlagt. Nicht zum eigenen Einkommen rechnen: Waisengeld nach den Beamtenengesetzen.

Waisenrenten (einschließlich Waisengrund- und Waisenausgleichsrenten nach §§ 45 ff BVG).

Unterhaltshilfe nach §§ 267–278 a des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz) — LAG —,

Entschädigungsrenten nach §§ 279–285 LAG,

Beschädigtenrente nach §§ 30 ff BVG in Höhe der Grundrente; die Beschädigtenausgleichsrente ist eigenes Einkommen,

Impfschädenrenten nach den Impfschädengesetzen der Länder in Höhe der Grundrente; die Impfschädenausgleichsrente ist eigenes Einkommen.

Pflegezulage nach § 35 BVG oder nach den Impfschädengesetzen der Länder,

Tuberkulosehilfe nach dem Gesetz vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513),

Sonderleistungen für Blinde, die auf Grund von Ländervorschriften zur Ergänzung der Leistungen nach §§ 11 ff der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 i. d. F. vom 14. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 693) oder an deren Stelle gewährt werden.

Renten, die im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden sowie

Leistungen der öffentlichen Fürsorge und andere nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen gewährte Zahlungen.

Nr. 8 Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4)

(1) Verzögert im Sinne des § 18 Abs. 4 hat sich die Schul- oder Berufsausbildung, wenn ihre Dauer über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus durch ein Ereignis verursacht wurde, das den normalen Verlauf der Ausbildung störte. Das wird nicht angenommen werden können, wenn auf Grund einer allgemeinen Vorschrift oder Anordnung die Einschulungs- und Versetzungstermine verlegt oder die Schul- oder Studienzeit verlängert wird. Der Ausbildungsgang war auch nicht gestört, wenn er nur wegen seiner vorgeschriebenen oder üblichen Dauer nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen werden konnte.

(2) Die Verzögerung beruht auf einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, wenn ein solcher Grund allein oder neben anderen nicht zu berücksichtigenden Gründen die Verzögerung verursacht hat.

a) Beispiele für nicht in der Person liegende Gründe:

Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, Kriegsdienst, Evakuierung, Kinderlandverschickung, Schließung der Schulen und Universitäten nach Kriegsende, Vertreibung aus der Heimat, Flucht aus politischen Gründen, erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die auf Vertreibung, Flucht usw. beruhen,

nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen, Nichtzulassung zur Oberschule oder zur Universität in der sowjetischen Besatzungszone aus politischen Gründen,

verspätete Zulassung wegen des numerus clausus an einer Universität.

b) Beispiele für in der Person liegende Gründe:

Krankheit des Vaters oder des Kindes,

Sitzenbleiben des Kindes in der Schule,

freiwilliger Wechsel der Ausbildung oder des Berufszieles.

Verzögerungen der Schulausbildung in der Zeit von Herbst 1944 bis zum 31. März 1946 sind wegen der besonderen Verhältnisse nach Kriegsende allgemein als Verzögerung im Sinne des § 18 Abs. 4 anzuerkennen.

(3) Die Verlängerung der Lebensaltersgrenze nach § 18 Abs. 4 wird berechnet, indem die Zeiten einer Verzögerung der Ausbildung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten einer Verzögerung mitgezählt, die nach dem vollendeten 25. Lebensjahr liegen. Der Kinderzuschlag kann in jedem Falle nur für die Zeit gewährt werden, in der das Kind in der Ausbildung steht, zuzüglich der Auslaufrfrist des § 20 Abs. 1 Satz 2.

Beispiel:

Sohn, Abitur im 20. Lebensjahr, 1 Jahr Grundwehrdienst bis zum 21. Lebensjahr, 4 Semester Studium der Medizin bis zum 23. Lebensjahr, 8 Semester Studium der Rechtswissenschaften bis zum 27. Lebensjahr. Berücksichtigt wird die Verzögerung der Ausbildung durch den Grundwehrdienst um 1 Jahr, die Verzögerung durch den Wechsel der Ausbildung dagegen nicht.

Kinderzuschlag wird bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewährt.

Nr. 9 Staffelung des Kinderzuschlages nach dem Lebensalter (§ 18 Abs. 6)

Für die Vollendung eines Lebensjahres gilt § 187 Abs. 2 BGB. Danach wird ein Lebensjahr mit dem Ablauf des Tages vollendet, der dem Geburtstag vorhergeht.

Zu § 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag

Nr. 1 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche (§ 19)

§ 19 Abs. 2 gilt auch dann, wenn der andere Berechtigte als Beamter im Vorbereitungsdienst Kinderzuschlag wie ein Beamter mit Dienstbezügen erhält (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 18. November 1955 — GS. NW. S. 322 — i. d. F. der Verordnung vom 17. Juli 1957 — GV. NW. S. 177 —). Die Vorschrift ist jedoch nicht anzuwenden, wenn danach für ein Kind insgesamt weniger als ein voller Kinderzuschlag zu zahlen wäre.

Beispiel:

Der Stiefvater ist Beamter, der natürliche Vater ist Angestellter mit einer Arbeitszeit von nur 30 Wochenstunden bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 45 Wochenstunden.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag ergibt sich für den Stiefvater aus § 18 Abs. 1 Nr. 4.

für den natürlichen Vater aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BAT.

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 steht das Vorrecht dem natürlichen Vater zu; ihm wäre jedoch weniger als der volle Kinderzuschlag zu zahlen. Der Stiefvater erhält daher den vollen Kinderzuschlag.

Nr. 2 Vergleichsmitteilung (§ 19)

Die für die Anweisung der Dienstbezüge des Beamten zuständige Stelle hat die von ihr getroffene Regelung sowie jede Änderung dieser Regelung (bei Eintritt oder Wegfall der in § 18 geforderten Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages, Antrag eines Elternteils auf Teilung des Kinderzuschlages, Aufnahme eines uneheleichen Kindes in die Wohnung des Vaters) der für die Anweisung der Dienstbezüge des anderen Anspruchsberechtigten zuständigen Stelle oder seiner Beschäftigungsstelle mitzuteilen (Vergleichsmitteilung). Im Falle des Zusammentreffens der Ansprüche von Ehegatten ist die Vergleichsmitteilung mit der Vergleichsmitteilung zu § 16 zu verbinden (vgl. BV Nr. 2 Abs. 5 zu § 16).

Zu § 20

Zahlung des Kinderzuschlages

Nr. 1 Maßgebendes Ereignis (§ 20 Abs. 1)

(1) Maßgebendes Ereignis im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 ist für die Gewährung eines höheren Kinderzuschlages der Beginn des 7. und des 15. Lebensjahres (§ 18 Abs. 6).

Beispiele:

a) Kind geboren am 1. 4. 1956. Das 6. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 31. 3. 1962. Das 7. Lebensjahr beginnt mit dem 1. 4. 1962 (maßgebendes Ereignis nach § 18 Abs. 6). Der höhere Kinderzuschlag (35 DM) wird vom 1. 4. 1962 an gezahlt (§ 20 Abs. 1 Satz 1).

b) Kind geboren am 31. 3. 1956. Das 6. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 30. 3. 1962. Das 7. Lebensjahr beginnt mit dem 31. 3. 1962 (maßgebendes Ereignis nach § 18 Abs. 6). Der höhere Kinderzuschlag (35 DM) wird vom 1. 3. 1962 an gezahlt (§ 20 Abs. 1 Satz 1).

(2) Maßgebendes Ereignis für den Wegfall des Kinderzuschlages wegen Überschreitens der Altersgrenze ist die Vollendung des 25. oder — beim Fehlen einer Schul- oder Berufsausbildung — des 18. Lebensjahres (§ 18 Abs. 2).

Beispiele:

a) Kind geboren am 1. 4. 1944, nicht mehr in Berufsausbildung. Das 18. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 31. 3. 1962. Kinderzuschlag wird gewährt bis einschließlich 30. 4. 1962 (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

b) Kind geboren am 2. 4. 1944, nicht mehr in Berufsausbildung. Das 18. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 1. 4. 1962. Kinderzuschlag wird gewährt für die Zeit bis einschließlich 31. 5. 1962 (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

(3) Beendet ein über 18 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung, so entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages mit dem Tag der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung (vgl. auch BV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18).

Beispiel:

Das Lehrverhältnis endet am 30. April. Der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem 30. April. Kinderzuschlag wird gewährt für die Zeit bis zum 31. Mai.

Nr. 2 Wechsel des Anspruchs auf Kinderzuschlag (§ 20 Abs. 2)

Nach § 20 Abs. 2 werden beim Wechsel der nach § 19 Abs. 2 berechtigten Personen die Änderungen in der Gewährung des Kinderzuschlages bei allen Beteiligten zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Beispiele:

a) Beamtin mit 2 kinderzuschlagberechtigenden Kindern. Vom 1. 12. 1961 an Ehemann ebenfalls Beamter. Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages ist nicht gestellt. Der volle Kinderzuschlag wird bis zum 31. 1. 1962 der Beamtin, vom 1. 2. 1962 an dem Beamten gewährt (§ 19 Abs. 2 Nr. 1).

b) Beamter erhält für sein aus der geschiedenen Ehe seiner Ehefrau stammendes Stiefkind, das er in seine Wohnung aufgenommen hat, Kinderzuschlag. Am 15. 12. 1961 wird der geschiedene Ehemann zum Beamten ernannt. Der Kinderzuschlag wird dem Stiefvater nur noch bis zum 31. 1. 1962 und dem natürlichen Vater vom 1. 2. 1962 an gewährt (§ 19 Abs. 2 Nr. 3).

c) Beamter zahlt für sein siebenjähriges uneheleches Kind, das bei der Mutter lebt, eine monatliche Unterhaltsrente von 70 DM und erhält daher Kinderzuschlag. Am 1. 1. 1962 wird die Mutter zur Beamtin ernannt. Kinderzuschlag wird dem Vater bis zum 28. 2. 1962 voll, vom 1. 3. 1962 an Vater und Mutter je zur Hälfte gewährt (§ 19 Abs. 2 Nr. 4).

Nr. 3 Anzeigepflicht (§ 20 Abs. 2)

Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die auf die Gewährung des Kinderzuschlages von Einfluß sind, unverzüglich seiner Behörde anzuzeigen.

II.

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Besoldungsvorschriften gelten von dem Zeitpunkt an, zu dem die jeweilige gesetzliche Vorschrift in Kraft getreten ist.

Ergeben sich aus der rückwirkenden Anwendung der Besoldungsvorschriften niedrigere Dienstbezüge als bei Anwendung meiner bisherigen Entscheidungen, so bin ich damit einverstanden, daß gemäß § 98 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) von der Rückforderung der zuviel gezahlten Beträge aus Billigkeitsgründen abgesehen wird.

Die folgenden Erlasse sind gegenstandslos geworden:

1. Anlage 1 zum RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1958 (MBL. NW. S. 1109/SMBL. NW. 20320) betr. Vorläufige Erläuterungen zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1959 (MBL. NW. S. 1543/SMBL. NW. 20320),
3. RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1961 (MBL. NW. S. 958/SMBL. NW. 20320),
4. RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1961 (MBL. NW. S. 365/SMBL. NW. 203200).

Die Besoldungsvorschriften gelten auch für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— MBL. NW. 1962 S. 1767.

II. Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Hameln-Pyrmont**,
Weserbergland/Niedersachsen,
rd. 77 000 Einwohner,
79 Landgemeinden und
die selbständige Stadt Bad Pyrmont.

Sitz der Kreisverwaltung in der Stadt Hameln (rd. 50 000 Einwohner, Ortsklasse A)
sind die Stellen

des Leiters der Finanzabteilung
(weiteres Aufgabengebiet: Verwaltung der Kreisstraßen,
Feuerschutzangelegenheiten u. a. m.)
Besoldung nach Besoldungsgruppe A 11 Nds.LBesG
mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 12.

und

des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
Besoldung nach Besoldungsgruppe A 11 Nds.LBesG
ab 1. April 1963 zu besetzen.

Bewerber müssen die Verwaltungsprüfung II mit Erfolg
abgelegt haben, die laufbahn- und beamtenrechtlichen

Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen und über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Verwaltungsdienst, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, verfügen.

Eine Probefristzeit wird vereinbart.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Landkreis behilflich.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont, landschaftlich schön gelegen, stehen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe in einem gesunden Verhältnis.

In der Stadt Hameln und in der Stadt Bad Pyrmont sind höhere Schulen und Fachschulen vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (eigenhändig geschriebener Lebenslauf, eingehender Nachweis der bisherigen Tätigkeit mit beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild) werden **bis zum 1. Dezember 1962** erbeten an

Landkreis Hameln-Pyrmont

— Oberkreisdirektor —

325 Hameln, Pferdemarkt 1.

Hameln, Kreishaus, am 22. Oktober 1962

Telefon 0 51 51-71 51.

— MBl. NW. 1962 S. 1784.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.